

Information zur Kennzeichnung von Produkten aus biologischer Produktion

Allgemeines

Als Produkt mit Bezug auf die biologische Produktion gelten Bio-Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse, <95% Produkte und Produkte aus Jagd oder Fischerei mit Zutaten aus biologischer Produktion.

Die Kennzeichnung dieser Erzeugnisse ist gesetzlich durch die VO (EU) 2018/848 idgF geregelt. Ein Produkt, das die Anforderungen der Verordnung nicht vollständig erfüllt, darf mit keinerlei Kennzeichnung mit Bezug auf die biologische Produktion versehen werden.

Im Sinne dieser Verordnung gilt ein Erzeugnis als mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet, wenn in der Kennzeichnung z.B. auf Etiketten, in der Werbung oder in Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Zutaten mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, es handle sich um ein Bio-Produkt. Dasselbe gilt bei Futtermitteln für die Kennzeichnung der in der Produktion verwendeten Einzelfuttermittel.

Der Begriff „Kennzeichnung“ ist in der Bio-Verordnung¹ definiert als:

„Kennzeichnung“: alle Wörter, Angaben, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen, die sich auf ein Erzeugnis beziehen und auf Verpackungen, Schriftstücken, Tafeln, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und dieses Erzeugnis begleiten oder sich auf dieses Erzeugnis beziehen.

Die Angabe der Codenummer der zuständigen Kontrollstelle

In der **Produktkennzeichnung (z.B. auf Etiketten)** ist immer jene Codenummer der Kontrollstelle² anzuführen, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat.

In der **Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren (z.B. auf Lieferscheinen oder Rechnungen)** ist grundsätzlich immer die Codenummer der Kontrollstelle anzuführen, welche Ihr Unternehmen/Ihren Betrieb zertifiziert.

- Für Verarbeitungs- und Handelsbetriebe lautet der Kontrollstellencode der Austria Bio Garantie GmbH: **AT-BIO-301**
- Für landwirtschaftliche Betriebe lautet der Kontrollstellencode der Austria Bio Garantie - Landwirtschaft GmbH: **AT-BIO-302**

Hier kann es Unterschiede bei der Zuständigkeit von Kontrollstellen geben, deren Codenummer bei der Kennzeichnung von Produkten selbst und auf Warenbegleitpapieren anzuführen ist.

Dies ist z.B. für zertifizierte Händler zu beachten, die selbst keinerlei Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang durchführen oder immer dann, wenn der Lohnauftragnehmer das Produkt fertig etikettiert.

Die Kennzeichnung von **Bio-Lebensmitteln**³ inkl. verarbeitete Futtermittel⁴ und andere biologische Erzeugnisse

In Bio-Lebensmitteln sind meist 100% der landwirtschaftlichen Zutaten biologisch. Wenn nötig können konventionelle Zutaten bis zu 5% (Gewichtsprozent) eingesetzt werden. Allerdings nur, wenn diese in der Positivliste⁵ der Bio-Verordnung gelistet sind.

Die **handelsübliche Sachbezeichnung** kann mit dem Bio-Hinweis (als Kürzel) angeführt werden. Zum besseren Verständnis kann der ausgeschriebene Hinweis auf die biologische Produktion ergänzt werden.

z.B.: **Bio-Apfel-/Karottensaft**

oder: **Apfel-/Karottensaft aus biologischer Produktion**

Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

Rechnungen, Lieferscheinen etc. müssen einen produktbezogenen Bio-Hinweis sowie die Codenummer der Kontrollstelle aufweisen, welche Ihr Unternehmen/Ihren Betrieb zertifiziert.

Etiketten von Bio- Produkten

EU-Bio-Logo inkl. verbindliche Angaben

Bei **vorverpackten Lebensmitteln**⁶ die unter die Kategorie „Bio-Lebensmittel“³ fallen, ist das EU-Bio-Logo und die „**Ursprungsangabe**“⁷ zusammen mit der „**Codenummer der zuständigen Kontrollstelle**“² anzugeben. Die Ursprungsangabe und die Codenummer müssen im selben Sichtfeld wie das EU-Bio-Logo zwei- oder dreizeilig angegeben werden.

Die Ursprungsangabe muss der tatsächlichen Herkunft der Zutaten entsprechen, es können jedoch bis zu 5% (Gewichtsprozent) der Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe unberücksichtigt bleiben.

z.B.:



AT-BIO-301 oder AT-BIO-302

EU-Landwirtschaft oder Nicht-EU-Landwirtschaft oder EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft
oder Österreich-Landwirtschaft oder auch AT-Landwirtschaft möglich

Wird das EU-Bio-Logo für die Kennzeichnung von Bio-Erzeugnissen freiwillig verwendet, wie z.B. auf unverpackten Erzeugnissen, ist auch die „Ursprungsangabe“⁷ zusammen mit der „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“² anzugeben.

Die „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“² ist auf Etiketten von Produkten mit Bezug auf die biologische Produktion immer anzugeben.

Details zu den Verwendungsbestimmungen des EU-Bio-Logos sowie der Markenzeichen der Bio-Garantie-Gruppe finden Sie auf unserer Homepage <https://www.bio-garantie.at/de/dokumente>.

Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen⁸ (während des Umstellungszeitraums⁸ erzeugte Produkte)

Bei Umstellungserzeugnissen⁸ kann der Hinweis „Umstellungserzeugnis“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Produktion“ angegeben werden.

z.B.: **Weizen, Umstellungserzeugnis** oder **Apfelsaft, Umstellungserzeugnis**

Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

Rechnungen, Lieferscheine etc. müssen einen produktbezogenen Hinweis "Umstellungserzeugnis" sowie die Codenummer der Kontrollstelle aufweisen, welche Ihr Unternehmen/Ihren Betrieb zertifiziert.

Etiketten von Umstellungserzeugnissen⁸

Voraussetzung:

- Erzeugnis, das während des Umstellungszeitraums⁸ hergestellt wird.
- Nur für Monoprodukte anwendbar (Produkte, die nur eine landwirtschaftliche Zutat enthalten).
- Der Begriff "Umstellungserzeugnis" existiert nur für pflanzliche Rohstoffe. Es gibt keine tierischen Umstellungserzeugnisse.
- Zusatzstoffe und Hilfsstoffe müssen den relevanten Positivlisten⁹ entsprechen.

Kennzeichnung:

- Diese Produkte dürfen nicht als „Bio“ bezeichnet werden.
- Sie sind mit dem Hinweis als „Umstellungserzeugnis“ oder „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Produktion“ zu versehen.
- Die „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“² ist anzugeben
- Das EU-Bio-Logo darf **nicht** verwendet werden.
- Das Markenzeichen der Austria Bio Garantie GmbH darf nicht verwendet werden.

Kennzeichnung von <95% Produkten¹⁰

Die <95% Produkte¹⁰ dürfen nur als „Erzeugnis mit XX% Bio-Zutaten“ oder zumindest als „Erzeugnis mit <95% Bio-Zutaten“ ausgewiesen werden, wobei der angeführte „XX“-Prozentsatz den Vorgaben entsprechen muss.

z.B.: **Grundstoff mit XX% Biozutaten**

Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

Rechnungen, Lieferscheinen etc. müssen einen produktbezogenen Hinweis „mit XX% Bio-Zutaten“ oder zumindest „mit <95% Bio-Zutaten“ sowie die Codenummer der Kontrollstelle aufweisen, welche Ihr Unternehmen/Ihren Betrieb zertifiziert.

Wobei der angeführte „XX“-Prozentsatz den Vorgaben entsprechen muss.

Etiketten von <95% Produkten¹⁰

Voraussetzung:

- Über 5% (Gewichtsprozent) der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses sind konventionell.
- Zusatzstoffe und Hilfsstoffe müssen den relevanten Positivlisten⁵ entsprechen.

Kennzeichnung:

- Diese Produkte dürfen keinen Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung (beim Produktnamen) tragen.
- Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten biologisch sind. Diese Angabe muss in derselben Schriftart und Größe erfolgen wie die Zutaten.
- Im Verzeichnis der Zutaten ist der Gesamtanteil der biologischen Zutaten an der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzugeben.
- Die „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“² ist anzugeben und soll im Anschluss an die Zutatenliste angeführt werden.
- Es darf kein EU-Bio-Logo und kein weiterer Bio-Hinweis angeführt werden.
- Das Markenzeichen der Austria Bio Garantie GmbH darf nicht verwendet werden.

Kennzeichnung von Produkten aus Jagd oder Fischerei mit Zutaten aus biologischer Produktion¹¹

Dies betrifft Produkte, deren konventionelle Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist. Weiter dürfen sie nur biologische Zutaten enthalten und bei deren Produktion nur die für die biologische Produktion von Lebensmitteln eingeschränkt zugelassenen Erzeugnisse, Stoffe, Verarbeitungszusatz- und Hilfsstoffe verwendet werden.

Diese können einen Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung (beim Produktnamen) tragen, sofern der Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung klar und deutlich mit einer anderen Zutat verbunden ist, die biologisch ist und sich von der Hauptzutat unterscheidet.

z.B.: **Thunfisch in Bio-Sonnenblumenöl** oder **Hirschwürstel mit Bio-Schweinespeck**

Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren

Auf Rechnungen, Lieferscheinen etc. sollen diese Produkte klar als Produkt aus Jagd oder Fischerei erkennbar gekennzeichnet sein.

Bezüglich des möglichen Anführens eines Bio-Hinweises in der Verkehrsbezeichnung siehe weiter oben.

Die Warenbegleitpapiere müssen die Codenummer der Kontrollstelle aufweisen, welche Ihr Unternehmen/Ihren Betrieb zertifiziert.

Etiketten von Produkten aus Jagd oder Fischerei¹¹

Voraussetzung:

- Produkte, deren Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist und
- sonst nur biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten und
- Zusatzstoffe und Hilfsstoffe müssen den relevanten Positivlisten⁹ entsprechen.

Kennzeichnung:

- Bezüglich des möglichen Anführens eines Bio-Hinweises in der Verkehrsbezeichnung siehe weiter oben.
- Im Verzeichnis der Zutaten ist der Gesamtanteil der biologischen Zutaten an der Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs anzugeben.
- Die „Codenummer der zuständigen Kontrollstelle“² ist anzugeben und soll im Anschluss an die Zutatenliste angeführt werden.
- Das EU-Bio-Logo darf **nicht** verwendet werden.
- Das Markenzeichen der Austria Bio Garantie GmbH darf nicht verwendet werden.

Wird eine Zutatenliste /ein Zutatenverzeichnis angeführt, muss IMMER angegeben werden, welche Zutaten biologisch sind.

Diese Kennzeichnung kann mit dem Bio-Hinweis (als Kürzel) oder mit dem über eine Fußnote verknüpften ausgeschriebenen Hinweis auf die biologische Produktionsmethode angeführt werden (oft über ein Sternchen * ausgewiesen) – zum Beispiel:

Zutaten: Wasser, Weizenmehl*, Backmittel*(Maisstärke*, Backtriebmittel: Natriumcarbonat, Säuerungsmittel: Kaliumtartrat), Gewürze*, Salz.

*...aus biologischer Produktion

¹entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel I, Artikel 3, (52)

²Codenummer der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle enthalten, die für die Kontrolle des Unternehmers zuständig ist, der den letzten Erzeugungs- oder Aufbereitungsvorgang vorgenommen hat

³entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), a)

⁴entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (6)

⁵lt. Anhang V der VO (EU) 2021/1165 idgF (in der Spalte „Code“ mit einem Sternchen (*) ausgewiesen) oder lt. „Positivliste^{5A}“ oder für die ein Mitgliedstaat eine befristete Zulassung zur Verwendung nicht biologischer landwirtschaftlicher Zutaten erteilt hat

^{5A}bis zum 31.12.2023 in Anhang IX der VO (EG) 889/2008 idgF bzw. ab 01.01.2024 in Anhang V Teil B der VO (EU) 2021/1165 idgF

⁶jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll (im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 idgF)

⁷der Ort der Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt

⁸entsprechend VO (EU) 2018/848idgF, Artikel 10

⁹lt. entsprechend VO (EU) 2021/1165 idgF, Anhang V

¹⁰entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), b)

¹¹entsprechend VO (EU) 2018/848 idgF, Kapitel IV, Artikel 30, (5), c)